
Regierungsratsbeschluss betreffend die Anpassung diverser Erlasse aufgrund der Reorganisation des Umweltdepartements ¹

(Vom 3. Juni 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Vollzugsverordnung über die Aufgaben und die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei vom 11. September 2007 (VVAG)²

§ 7 Bst. h - j

(Dem Baudepartement sind folgende Aufgaben zugeteilt:)

- h) Strassen- und Schiffsverkehr, Fahrzeugabgaben,
 - i) Fachstelle Beschaffungswesen.
- Bst. j wird aufgehoben

§ 8 Bst. m (neu)

(Dem Umweltdepartement sind folgende Aufgaben zugeteilt:)

- m) Energienutzung.

§ 16 Bst. b

(Das Umweltdepartement ist wie folgt gegliedert:)

- b) Ämter:
- Amt für Umwelt und Energie,
 - Amt für Wald und Natur,
 - Amt für Gewässer,
 - Amt für Geoinformation.

2. Verordnung über die Ersterfassung und Führung des Grundbuchs mittels Informatik vom 14. März 2006 (Ik-GBV)³

§ 8 Abs. 2

² Über die Ausgestaltung derselben entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Bezirke, des Amtes für Geoinformation sowie der Abteilung Grundstückschätzung der Steuerverwaltung.

3. Verordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz vom 18. Dezember 2012 (KGeoiV)⁴

Streichen und Ersatz von Ausdrücken

¹ In den §§ 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15 sowie in den Anhängen 1 und 2 wird die Abkürzung «AVG» durch «AGI» ersetzt.

² In den Anhängen 1 und 2 wird die Abkürzung «AWB» durch «AfG» ersetzt.

³ Im Anhang 1 wird bei den Identifikatoren 128, 129, 134 die Abkürzung «AFU» durch «AfG» ersetzt.

⁴ Im Anhang 1 wird bei den Identifikatoren 23, 26A, 26B, 27A, 27B, 28A, 28B, 29A, 29B, 73C, 76D, 76G, 168, 172, 187, 189A, 189B, 195 die Abkürzung «ANJF» durch «AWN» ersetzt.

⁵ Im Anhang 1 wird beim Identifikator 174 die Abkürzung «ANJF» durch «AfG» ersetzt.

⁶ Im Anhang 2 wird bei den Identifikatoren 63-SZ, 64-SZ, 65-SZ, 66-SZ, 67-SZ die Abkürzung «ANJF» durch «AWN» ersetzt.

⁷ Im Anhang 2 wird bei den Identifikatoren 71-SZ, 72-SZ, 73-SZ die Abkürzung «ANJF» durch «AfG» ersetzt.

⁸ Im Anhang 2 werden die Identifikatoren 69-SZ und 70-SZ aufgehoben.

⁹ In den Anhängen 1 und 2 werden in den Legenden die Amtsbezeichnungen angepasst.

§ 2 Abs. 2

² Weist das Bundesrecht dem Bundesamt für Landestopografie eine bestimmte Aufgabe zu, so liegt diese Aufgabe auf kantonaler Ebene, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, beim Amt für Geoinformation (AGI).

4. Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation vom 19. Juni 2012 (GebGeoi)⁵

Streichen und Ersatz von Ausdrücken

In den §§ 11, 12, 13, 17, 18, 20, 21a, 22 wird die Abkürzung «AVG» durch «AGI» ersetzt.

§ 2 Abs. 3

³ Das Amt für Geoinformation (AGI) erteilt die Bewilligung zur gewerblichen Nutzung.

5. Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 19. September 2017 (KÖREBKV)⁶

§ 2 Abs. 1

¹ Das Amt für Geoinformation (AGI) ist die für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle.

2

6. Verordnung über die amtliche Vermessung vom 19. Juni 2012 (KVAV)⁷

Streichen und Ersatz von Ausdrücken

In den §§ 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 16, 17, 21, 22, 23, 25, 31, 33, 35, 37, 39 wird die Abkürzung «AVG» durch «AGI» ersetzt.

§ 1 Abs. 1 Bst. d

d) den Verkehr zwischen Amt für Geoinformation (AGI) und Grundbuchamt;

§ 3 Abs. 1

¹ Das für die amtliche Vermessung zuständige Amt ist das Amt für Geoinformation (AGI).

§ 13 Abs. 1

¹ Werden bei Arbeiten in der amtlichen Vermessung oder bei Arbeiten des Amtes für Wald und Natur (AWN) Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen nach Art. 660a des Zivilgesetzbuches (ZGB) festgestellt, leitet das AGI das Verfahren zur Ausscheidung dieser Gebiete.

7. Verordnung über den Weinbau vom 23. Februar 2010 (WBV)⁸

§ 6 Abs. 2

² Dieses entscheidet über das Bewilligungsgesuch nach Anhörung des Amtes für Wald und Natur (Art. 2 Abs. 5 Weinverordnung).

8. Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz vom 18. Dezember 2001⁹

§ 1 Amt für Wald und Natur

Das Amt für Wald und Natur (AWN) vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit das Kantonale Waldgesetz (KWaG)¹⁰ und diese Verordnung nichts anderes vorsehen.

§ 5 Überschrift, Abs. 1
Amt für Wald und Natur

¹ Das Amt für Wald und Natur ist das zuständige Amt im Sinne der §§ 4, 9 Abs. 3, 11, 14, 21 und 24 KWaG.

§ 9 Abs. 2

² Das Amt für Wald und Natur kann solche Nutzungen aus wichtigen Gründen bewilligen (Art. 16 Abs. 2 WaG).

§ 13

Der Regierungsrat ist zuständig für die Zusicherung von Beiträgen und Investitionskrediten nach §§ 16 und 17 KWaG, soweit diese Kompetenz im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nicht an das Umweltdepartement oder das Amt für Wald und Natur übertragen ist.

9. Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997¹¹

§ 46 Abs. 2

² Das Amt für Landwirtschaft ist für landwirtschaftliche Bauvorhaben und das Amt für Gewässer für Bauvorhaben in und an fliessenden Gewässern zuständig.

§ 47 Abs. 3

³ Zu Ausnahmen vom Waldabstand nimmt das Amt für Wald und Natur, zu den übrigen Ausnahmen das Amt für Raumentwicklung Stellung.

Anhang erster Satz, Eingriffe in Gewässer

Aufteilung der Zuständigkeiten für die Stellungnahme zu Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen gemäss § 46, insbesondere zwischen Amt für Landwirtschaft (AFL), Amt für Raumentwicklung (ARE) und Amt für Gewässer

Streichen und Ersatz von Ausdrücken

Der Ausdruck «Amt für Wasserbau» ist durch «Amt für Gewässer» zu ersetzen.

10. Energieverordnung vom 16. Februar 2010¹²

§ 1 Abs. 1 und 3

¹ Das Umweltdepartement ist das zuständige Departement gemäss § 3 des Gesetzes.

³ Das Amt für Umwelt und Energie führt die Energiefachstelle.

§ 35 Abs. 2

² Das Umweltdepartement bestellt die Vertretung des Kantons in der Steuerungskommission und nimmt alle innerkantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wahr.

11. Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018¹³

§ 2 Überschrift, Abs. 1

b) Departementssekretariat

¹ Das Departementssekretariat des Umweltdepartements ist das zuständige Amt im Sinne von § 5 JWG.

§ 53 Abs. 2

² Die Beiträge bemessen sich in der Regel nach der Pauschalierungstabelle des AWN. Das zuständige Amt richtet diese im Rahmen der verfügbaren Mittel aus.

§ 54

Die Bewirtschafter erstellen nach den Vorgaben des zuständigen Amtes und des Amtes für Landwirtschaft die notwendigen und zumutbaren Wildschadenverhütungsmassnahmen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 3. Juni 2020

Der Landammann: Kaspar Michel
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-7.

² SRSZ 143.111.

³ SRSZ 213.401.

⁴ SRSZ 214.111.

⁵ SRSZ 214.112.

⁶ SRSZ 214.113.

⁷ SRSZ 214.121.

⁸ SRSZ 312.711.

⁹ SRSZ 313.111.

¹⁰ SRSZ 313.110.

¹¹ SRSZ 400.111.

¹² SRSZ 420.111.

¹³ SRSZ 761.111.